

Gemeinschaftsstiftungen im Aufwind

Stiftungsvermögen und Fundraising

Heute werden zunehmend gemeinnützige Stiftungen mit meist (noch) geringem Vermögen errichtet, um dann mittels geeigneter Fundraising-Aktivitäten weiteres Vermögen Dritter „einzuwerben“ und aus den wachsenden Vermögenserträgen bestimmte gesellschaftsbezogene, mildtätige oder kirchliche Aufgaben wirkungsvoller und dauerhaft erfüllen zu können. Damit gewinnt das Thema „Gemeinschaftsstiftung“ an Bedeutung. Gründer solcher Stiftungen sind häufig Wohlfahrts-, Sozial-, Kultur- und Umweltorganisationen, bei denen traditionelle Finanzierungsquellen für ihre nicht selten wachsenden Aufgaben schwächer „sprudeln“ als zuvor (Beispiel: Gemeinschaftsstiftung Arbeiterwohlfahrt Essen). Aber auch die Kirchen bzw. kirchliche Einrichtungen gehen diesen Weg, um abbröckelnde Einnahmen aus der Kirchensteuer für ihre karitative und diakonische Arbeit „auszugleichen“ (Beispiel: Gemeinschaftsstiftung Diakonie im Evangelischen Stadtkirchenverband Köln), oder prüfen ihn. Die in jüngster Zeit gegründeten Bürgerstiftungen setzen auf das stifterische Engagement von Bürgern, um Verantwortung für das Gemeinwesen zu übernehmen und um den Bürgersinn zu beleben (Beispiele: Stadt Stiftung Gütersloh und Bürgerstiftung Hannover).

Gemeinschaftsstiftung – Definition und Gestaltung

Der Begriff „Gemeinschaftsstiftung“ bringt zum Ausdruck, daß sich mehrere oder gar viele natürliche und/oder juristische Personen an der Errichtung und der Entwicklung einer Stiftung beteiligen. Sie setzen bereits zur Gründung der Stiftung Vermögen ein oder bauen mit späteren Vermögenszuwendungen, das heißt mit Zustiftungen, das Stiftungsvermögen weiter auf. Die Gemeinschaftsstiftung setzt demzufolge die Entwicklung einer „Stiftergemeinschaft“ voraus.

Als selbständige, rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts (aber auch des öffentlichen Rechts) kann eine Gemeinschaftsstiftung die Treuhandschaft für unselbständige (Namens-)Stiftungen und Stiftungsfonds wie auch die Verwaltung von anderen selbständigen, rechtsfähigen Stiftungen übernehmen. Die folgende graphische Darstellung eines Stiftungsgefüges zeigt, wie Stiftungen vor allem aus Gründen der Bündelung von Vermögen und bei Beachtung steuerlicher Vorteile und bestimmter Fundraising- und Marketingaspekte in einem Verbund verwaltet werden können.

Die Gemeinschaftsstiftungen sind praktisch „Sammelbecken“ für finanzielle Zuwendungen und vor allem für Vermögen, die nicht nur in monetären Werten bestehen, aber Erträge für die Erfüllung des Stiftungszwecks erbringen. Gemeinschaftsstiftungen sind auf die Verbesserung des Gemeinwohls – meist in einer überschaubaren Region – ausgerichtet und demzufolge als gemeinnützig anerkannt. Sie können sowohl als Förderstiftung, indem sie andere Organisationen unterstützen, als auch operativ tätig werden, indem sie selbst bestimmte Bedürfnisse und Aufgaben in einer Gemeinschaft erkennen und diese durch eigene Projektaktivität unmittelbar befriedigen bzw. erfüllen.

Bindung von Vermögen an das Gemeinwohl

Das Einwerben von Vermögen ist – wie die bisherigen Ausführungen bereits

Dr. Hans-Dieter Weger

Geschäftsführender
Gesellschafter,
Institut für Stiftungsberatung,
Dr. H.-D. Weger & Partner GmbH,
Verl

darlegten – ein wesentliches Ziel der Gemeinschaftsstiftungen. Diese wollen zum Stiften anregen. Zustiftungen und die Errichtung von „eigenen“, meist unselbständigen Stiftungen und von Stiftungsfonds durch Dritte spielen dabei eine maßgebliche Rolle. Dazu einige kurze Erläuterungen:

→ **Zustiftungen:** Dies sind Zuwendungen an eine bestehende Stiftung, die dem Stiftungsvermögen zugefügt werden. Sie können vom Stifter, dem Stiftungsgründer, selbst oder von Dritten vorgenommen werden. Die Möglichkeit der Zustiftung sollte in der Satzung einer Gemeinschaftsstiftung vorgesehen werden.

Falls um Spenden geworben wird, die als Zuwendung nicht der zeitnahen Mittelverwendung, sondern als Zustiftung der Aufstockung des Stiftungsvermögens dienen sollen, so muß dies ausdrücklich im Spendenaufruf vermerkt werden. Dasselbe gilt für den Fall, daß das Stiftungsvermögen erst durch eine Spendenkampagne – beispielsweise

kommen grundsätzlich natürliche wie juristische Personen in Frage – so auch eine selbständige, rechtsfähige Stiftung.

Die unselbständige Stiftung wird errichtet mittels eines Vertrages zwischen dem Träger bzw. Treuhänder – hier: der Gemeinschaftsstiftung – und dem Stifter, also nicht durch einen einseitigen Stiftungsakt und ein staatliches Genehmigungsverfahren. Der Stifter überträgt das Stiftungsvermögen auf den Träger, der dieses Vermögen gesondert zu verwalten hat. Dieser Vertrag wird in der Regel durch eine Stiftungssatzung, die hier Vertragscharakter hat, konkretisiert. Der (Treuhand-)Vertrag verpflichtet den Träger zur treuhänderischen Verwaltung des Vermögens entsprechend dem vom Stifter bestimmten Zweck.

Unselbständige Stiftungen können mit kleinerem Vermögen errichtet werden, als dies für die Gründung selbständiger, rechtsfähiger Stiftungen erforderlich ist. Stifter unselbständiger Stiftungen können diesen auch ihren Namen oder den ihrer Angehörigen geben. Dies hat für das Fundraising zugunsten der Gemeinschaftsstiftung besondere Bedeutung.

→ **Stiftungsfonds:** Auch bei ihnen handelt es sich um Einrichtungen in der Träger- bzw. Treuhandschaft einer rechtsfähigen Person – hier: der Gemeinschaftsstiftung. Ihr Vermögen ist ebenfalls nicht zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt, sondern es kann auf bestimmte Dauer angelegt einem klar umrissenen Zweck, beispielsweise dem Bau einer Bibliothek oder eines Altenheimes, dienen.

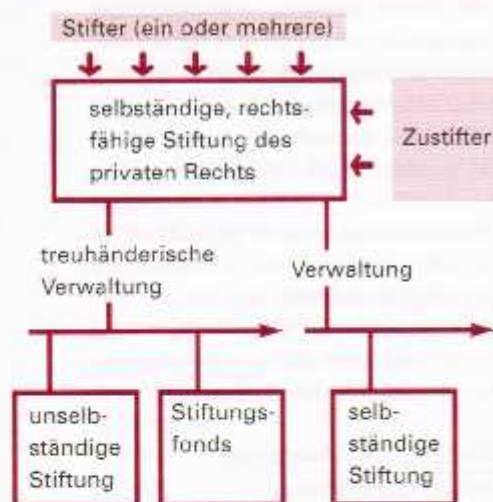
Im Gegensatz zur selbständigen Stiftung, die nach dem Stiftungsrecht ihr Stiftungsvermögen grundsätzlich zu erhalten hat, unterliegt das Vermögen eines Stiftungsfonds nicht ohne weiteres dieser Einschränkung. Hier hat der Stifter die Möglichkeit, in der Satzung auch die teilweise Verwendung des Vermögens eines Stiftungsfonds oder unter bestimmten Voraussetzungen sogar die völlige Aufzehrung dieses Vermögens zur Zweckerfüllung mit anschließender Auflösung des Stiftungsfonds vorzusehen.

Vermögenszuwendung an Verein oder Stiftung (?)

Ein gemeinnütziger Verein als juristische Person kann ebenso wie eine rechtsfähige Stiftung Träger bzw. Treuhänder unselbständiger Stiftungen oder von Stiftungsfonds sein. Ausschlaggebende Unterschiede zwischen den beiden rechtsfähigen Körperschaften können sich jedoch aus Sicht einer Person ergeben, die einer der beiden Einrichtungen Vermögen zuwenden möchte, aus dessen Erträgen dauerhaft ein bestimmter gemeinnütziger Zweck bei gleichzeitigem ungeschmälerter Erhalt des zugewendeten Vermögens verfolgt werden soll. Vergleicht diese Person die rechtlichen Bestimmungen und Regelungen eines Vereins oder einer Stiftung, so wird sie sich wohl eher für eine Zustiftung zugunsten einer Stiftung entscheiden. Begründungsaspekte:

- Auch einem Verein kann Vermögen zufließen, aber es ist grundsätzlich möglich, daß dieser es aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zeitnah zur Zweckverwirklichung verwendet. Das eingebrachte Vermögen wird in diesem Fall verbraucht. Eine Stiftung dagegen muß dem Gebot der Vermögenserhaltung genügen und darf grundsätzlich nur die Vermögenserträge für die Zweckverwirklichung einsetzen. Die Stiftung besitzt also eine höhere Kapitalkontinuität.
- Im Verein ist es – infolge einer Meinungsänderung seiner Mitglieder – auch nahezu beliebig möglich, den zu verfolgenden Zweck zu ändern. Dies ist den Organen einer Stiftung nur unter Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde und meist nur bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse möglich – und zwar stets unter Beachtung des Stifterwillens. Wendet jemand einer Stiftung Vermögen zu in der Absicht, daß dieses langfristig erhalten bleiben und aus dessen Erträgen dauerhaft ein ganz bestimmter gemeinnütziger Zweck erfüllt werden soll, so bietet eine Stiftung hierfür die größere Gewähr.
- Bei vielen Menschen hat der Begriff „Stiftung“ gegenüber dem Begriff „Verein“ einen „besseren Klang“, All-

Gemeinschaftsstiftung



von einem gemeinnützigen Verein, der eine Stiftung zu gründen beabsichtigt, initiiert und durchgeführt – zusammengebracht werden soll.

→ **Unselbständige Stiftung:** Diese Stiftung ist nicht rechtsfähig. Sie bedarf deshalb eines (Rechts-)Trägers bzw. eines Treuhänders, der für sie rechtswirksam handelt. Als Träger bzw. Treuhänder

gemein wird eine Stiftung – eher als ein Verein – als eine langfristig fördernde Einrichtung eingestuft. Der Förderwille und die Bereitschaft zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung werden bei ihr als höher unterstellt. Dies wirkt sich auch auf die Bereitschaft Dritter zu Zustiftungen aus.

In der Praxis ist nicht selten auch eine „Verbindung“ von Vorteilen beider Einrichtungen in Form von vorgeschalteten Fördervereinen bzw. -stiftungen anzutreffen, deren Zweck in erster Linie in der finanziellen Unterstützung der anderen Einrichtung – Stiftung oder Verein – besteht. Die unterstützte Einrichtung führt dann die gemeinnützigen Aufgaben unmittelbar aus.

Vermögenszuwendungen an eine Gemeinschaftsstiftung

Die Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der „Struktur“ der Gemeinschaftsstiftung erlauben es auch Personen mit kleinem oder mittlerem Vermögen, sich als Stifter zu engagieren und auf diese Weise in das „Gemeinwohl zu investieren“. Dabei kann er steuerliche Vergünstigungen nutzen, aber auch eigenen Verwaltungsaufwand vermeiden.

Stifter können selbständige und unselbständige Stiftungen im Rahmen von Gemeinschaftsstiftungen entweder zu ihren Lebzeiten oder auch durch Verfügung von Todes wegen errichten. Gleiches gilt für Zustiftungen zum Vermögen bereits bestehender Stiftungen. Als Form für die Zustiftung oder die Stiftungerrichtung von Todes wegen kommt das Testament oder der Erbvertrag in Frage. Die erbrechtlichen Regelungen sind dabei zu beachten. Die Vermögenszuwendung an die Stiftung kann durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder Auflage erfolgen. Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsansprüche von Angehörigen des Erblassers sollten beachtet werden.

Beim Aufbau einer Gemeinschaftsstiftung ist schließlich die Möglichkeit der schrittweisen Ausstattung einer selbständigen wie einer treuhänderisch verwalteten, unselbständigen Stiftung in-

teressant. Ein Stifter kann demnach einer von ihm selbst oder von anderen errichteten Stiftung zu unterschiedlichen Zeiten (weiteres) Vermögen zuwenden, gemäß seinen persönlichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen und den steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Beispielsweise gründet er eine unselbständige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung einer selbständigen Stiftung zu seinen Lebzeiten mit noch geringem Vermögen, um mit dem ihm verbleibenden Vermögen weiterhin gegenüber den Wechselfällen der Lebenszeiten gesichert zu sein. Weiteres Vermögen widmet er dann dieser unselbständigen Stiftung durch letztwillige Verfügung mittels Testament oder Erbvertrag.

Nicht zuletzt aus Gründen eines erfolgsorientierten Fundraising ist es möglich, daß Gemeinschaftsstiftungen potentiellen Stiftern anbieten, von ihnen zu errichtenden unselbständigen Stiftungen ihren Namen zu geben. Damit wird gewährleistet, daß diese Stifter für ihre Vermögenshingabe bzw. für ihre „Investition in das Gemeinwohl“ gesellschaftliche Anerkennung finden.

Günstige Voraussetzungen für die Gemeinschaftsstiftungen

Infolge eines über fünf Jahrzehnte anhaltenden Wirtschaftswachstums ohne Krieg und (Hyper-)Inflation konnten in Deutschland materieller Wohlstand und beachtliche Vermögen in privater Hand geschaffen werden. Damit ist eine starke Basis für Stiftungerrichtungen und Zustiftungen vorhanden. Dies belegt auch die Tatsache, daß etwa die Hälfte aller deutschen Stiftungen in den letzten fünfzehn Jahren gegründet wurden.

Große Teile dieses geschaffenen privaten Vermögens gehen nunmehr in den Erbprozeß. In den nächsten fünf Jahren stehen Vermögen im Wert von rund zwei Billionen Mark zur Vererbung an. Nicht alle Vermögenden haben direkte Erben oder wollen ihr gesamtes Vermögen ihren Erben übertragen. Sie sehen vermehrt die Möglichkeit, ihr gesamtes Vermögen oder Teile davon für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke einzusetzen.

Auf wachsendes Stiftungsvermögen bedachte Gemeinschaftsstiftungen sind auf ein effizientes Fundraising angewiesen. Das stiftungsbezogene Fundraising setzt Kenntnisse über Merkmale und Elemente einer Stiftung, über das Gemeinnützigkeits- und Erbrecht sowie über die möglichen Motive des Stiftens voraus. Werben um (Zu-)Stiftungen sollte das Werben um Spenden für zeitnah zu erfüllende Aufgaben und Projekte nicht ersetzen, sondern ergänzen. Besonders für das Werben um Stifter, die größere finanzielle Beträge bzw. Teile ihres Vermögens für die Entwicklung und Tätigkeit einer Gemeinschaftsstiftung – vielleicht wiederholt oder letztlich sogar durch testamentarische Verfügung oder Erbvertrag – zuwenden sollen, sind der Aufbau und die Pflege langfristiger Beziehungen erforderlich. Vorrangige Absicht von Gemeinschaftsstiftungen ist es, zum Stiften anzustiften und den Gemeinsinn in der Bürgerschaft zu stärken.

Stellengesuch

Die Anforderungen einer effizienten Stiftungsarbeit sind vielfältig. Die Möglichkeiten aufgrund notwendiger schlanker Verwaltungsstrukturen oft eingeschränkt oder ungenutzt.

Betriebswirtschaftler (40) sucht nach 2 jährigem intensiven Aufbau einer Unternehmensstiftung neue Herausforderung in der Geschäftsführung einer Stiftung oder vergleichbaren gemeinnützigen Institutionen. Die Stärke liegt in der „vernetzten Kompetenz“, d.h. in der Erfahrung aller relevanten Themen von der Konzeptionsfindung über Möglichkeiten der Kommunikation, den steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Fragestellungen und des Verwaltungsaufbaus bis hin zu Fragen des Vermögensmanagements. Fundierte langjährige Erfahrung in Marketing und Controlling runden das Bild ab.

Meine positive kommunikative Ausstrahlung und ausgeprägte soziale Kompetenz passen sehr gut in das Stiftungsumfeld.

Um Zusendung unter Chiffre-Nr. 0498-2 wird gebeten.